



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XVI/ 3

ORIGINAL: französisch

DATUM: 31. Oktober 1985

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechzehnte Tagung

Genf, 14. und 15. November 1985

SCHUTZUMFANG

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

GEGENSTAND DER DISKUSSIONEN

1. Die Tagesordnung der bevorstehenden (sechzehnten) Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) sieht eine Auswertung der Ergebnisse der zweiten Sitzung mit Internationalen Organisationen vor. Das Verbandsbüro ist der Meinung, dass der Ausschuss eine vertiefte Prüfung des Gesamtkomplexes dieser Frage in Angriff nehmen sollte. Hierfür sprechen folgende Gründe:

(i) Die Diskussionen auf der zweiten Sitzung mit Internationalen Organisationen hat gezeigt, dass die berufsständischen Organisationen ganz allgemein eine Erweiterung des Schutzes wünschen. Indessen haben sie keine neuen Gesichtspunkte beigetragen. Die Erweiterung der Methoden der Mikrovermehrung verschärfen lediglich das alte Problem der Vermehrung von Pflanzen für eigene Zwecke des Vermehrer und die Erstreckung des Schutzes auf neue Arten. Das gleiche gilt für die beweglichen Ausrüstungen für die Aufbereitung von Saatgut; dies gibt dem schon bekannten Problem der Saatgutproduktion durch die Landwirte ein neues Gewicht.

(ii) Die letzten eingehenden Diskussionen zu diesem Fragenkomplex haben im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für die Diplomatische Konferenz von 1978 stattgefunden. Nach diesem Zeitpunkt hat der Ausschuss Arbeiten beschränkteren Umfangs durchgeführt: Im Jahre 1980 hat er von einer vergleichenden Studie über nationale Rechte, die das Verbandsbüro ausgearbeitet hatte und die das Dokument CAJ/V/2 bildete, Kenntnis genommen; 1981 hat er die Frage des Schutzes bei Zierpflanzen und Obstarten untersucht (siehe die Dokumente CAJ/VIII/5 und CAJ/VIII/11 Absätze 13 bis 16); schliesslich haben sich auch die Debatten über die juristischen Aspekte der Mindestabstände zwischen den Sorten, die im Jahre 1983 abgeschlossen wurden, auf die Bedeutung des Begriffs "Sorte" im Rahmen der Umschreibung der Züchterrechte erstreckt (siehe Dokument CAJ/XII/8, Anlage III).

(iii) In den Diskussionen, die über den juristischen Schutz der Ergebnisse erfinderischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Biotechnologie stattfinden, spielt der Vergleich zwischen dem Schutzzumfang, der sich aus der Anwendung des UPOV-Uebereinkommens ergibt, und dem durch das Patent vermittelten Schutzzumfang eine wesentliche Rolle. Mit Rücksicht hierauf muss die UPOV sich zu dieser Frage eine eigene Meinung bilden.

(iv) Auf der fünfzehnten Ausschusstagung hat die französische Delegation nachdrücklich gefordert, dass die Möglichkeiten einer Harmonisierung des Schutzzumfangs geprüft wird.

2. Zur Frage der Möglichkeiten für eine Erweiterung des Schutzes beschreibt das Verbandsbüro in dem nachfolgenden Abschnitt die Hauptgebiete, auf denen der gemäss Artikel 5 Absatz (1) des UPOV Uebereinkommens gewährte Minimal-schutz von den Benutzern des Systems als unzureichend betrachtet werden könnte.

3. Soweit es sich um einen Vergleich zwischen dem aufgrund der Anwendung des UPOV-Uebereinkommens gewährten und dem durch das Patent vermittelten Schutzzumfang handelt, schlägt das Verbandsbüro vor, diese Frage auf die Tagesordnung einer der Ausschusstagungen, die im Jahre 1986 stattfinden werden, zu setzen.

4. Was die Harmonisierung des Schutzes anbetrifft, so schlägt das Büro vor, diese Frage ebenfalls auf die Tagesordnung einer der kommenden Tagungen zu setzen, damit hierbei die Ergebnisse der Erörterungen über die Möglichkeiten des Schutzzumfangs voll berücksichtigt werden können. Der Ausschuss sollte jedoch bereits jetzt dem Verbandsbüro ein Mandat für konkrete Vorschläge für Musterbestimmungen über den Schutzzumfang erteilen.

DIE MOEGlichkeiten DER ERWEITERUNGEN DES SCHUTZES

5. Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Uebereinkommens von 1978 hat eine Empfehlung zu Artikel 5 angenommen, in der die Verbandsstaaten gebeten werden "in den Fällen, in denen für eine Gattung oder Art die Gewährung von Rechten, die über die Artikel 5 Absatz (1) vorgesehenen Rechte hinausgehen, wünschenswert ist, um die berechtigten Interesse der Züchter zu wahren, ... angemessene Massnahmen nach Artikel 5 Absatz (4) [zu] ergreifen". Die in der Vergangenheit geführten Erörterungen und die von bestimmten Verbandsstaaten durchgeführten Massnahmen zeigen, dass in den nachfolgend dargestellten Fällen bestimmte Schritte in Betracht gezogen werden könnten; die Fälle sind entsprechend den in erster Linie einschlägigen, im Uebereinkommen verwendeten Begriffen angeordnet.

6. Fall, der mit dem Begriff "Erzeugung zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes" zusammenhängt.- Hier wäre zu prüfen, ob die Befugnis der Anbauer, ihr eigenes Saatgut oder pflanzliches Vermehrungsmaterial zu erzeugen, beibehalten werden soll. Dieses Recht ist in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht eingeschränkt. Einmal ist es erforderlich, dass die in Betracht kommende Art oder Sorte sich für eine Erzeugung auf dem Hof eignet, dass der Landwirt technisch hierzu in der Lage ist und dass sich die Massnahme auch finanziell lohnt (oder zu lohnen scheint). Diese Einschränkungen führen dazu, dass in dem Fall der Hauptkulturarten die Erzeugung von Saatgut auf dem Hof lediglich bei autogamen Arten, die in Form reiner Linien erzeugt werden, stattfindet und dort in erster Linie bei Brotgetreide (in naher Zukunft auch bei proteinhaltigen Pflanzen wie Erbse).

7. Praktisch geht es hier um eine Anpassung an den Charakter des Schutzgegenstandes, bei dem es sich um lebende Materie handelt, somit an die Fähigkeit zur Selbstreproduktion, sowie um eine Anpassung an die wirtschaftliche und die gesellschaftspolitische Realität. Man kann in der Tat der Auffassung sein, dass diese Befugnis, sein eigenes Saatgut unter Verwendung einer Saatgutmenge zu erzeugen, die rechtmässig im Handel erworben worden ist, der Erschöpfung der Rechte des Züchters entspricht, sodass der Käufer berechtigt ist, alle Eigenschaften des gekauften Saatgutes auszuwerten, einschliesslich dessen Fähigkeit zur Selbstvermehrung (diese Rechte leben aber wieder auf, wenn das so vermehrte Saatgut gewerbsmässig vertrieben wird). Andererseits ist es schwierig, das auf dem Hof erzeugte Saatgut wegen der weitläufigen Art seiner Erzeugung (eine grosse Zahl von Erzeugern, die jeder nur eine beschränkte Menge herstellen) dem Schutz zu unterwerfen.

8. Der Züchter kann sich auf diese Situation sehr leicht einstellen, indem er diese Erzeugung bei der Preisgestaltung für die Lizenzgebühren berücksichtigt. Hierdurch schafft er jedoch einen circulus vitiosus, da dies die Wettbewerbsfähigkeit des auf dem Hof erzeugten Saatgutes verbessert. Unter Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses ist zu bedenken, dass diese Praxis den genetischen Fortschritt bremst und eine landwirtschaftliche Erzeugung favorisiert, die sich auf Saatgut minderer Qualität stützt, nämlich auf Saatgut einer dem zertifizierten Saatgut nachfolgenden Generation, und dass die Landwirte für die Herstellung von Qualitätssaatgut nicht immer über die notwendige Befähigung und das erforderliche Material verfügen. Soweit sie hierüber verfügen, widmen sie sich einer Tätigkeit, die ihrer Art nach ausser Verhältnis zu dem steht, was man bei Abfassung des Uebereinkommens vom Schutz ausnehmen wollte, nämlich die Befugnis, einige Säcke Saatgut für die nächste Ernte zurückzubehalten.

9. Im Fall von Getreide ist der Landwirt, der sein eigenes Saatgut erzeugt, allerdings praktisch gezwungen, periodisch Handelssaatgut zu kaufen, so dass der Züchter einer geschützten Sorte nicht völlig der Möglichkeit beraubt ist, ein Entgelt für seine Arbeit und seine Investitionen zu erhalten. Dies ist anders bei gartenbaulichen Pflanzen und vor allem bei Obst- und Forstbäumen. Dort kann ein Erzeuger beispielsweise eine Plantage anlegen, indem er selbst das notwendige pflanzliche Vermehrungsmaterial aus einer kleinen Zahl von im freien Handel erworbenen Pflanzen erzeugt oder indem er Knospen, Reiser und dergleichen einer bestehenden Plantage entnimmt. Dieser Fall wird allerdings bereits heute von einer Reihe von Staaten in ihrem Recht im Sinne der Züchterwünsche geregelt.

10. Die Methoden der Mikrovermehrung bringen ein neues Element ins Spiel, das die Situation in zweifacher Weise erschwert: Diese Methode wird bereits zur Routine für saatgutvermehrte Arten (Kohl, Gurken, Tomaten, Paprika) und sie ermöglichen ausserordentlich hohe Vermehrungsraten. Die Methoden stehen jetzt den Grosserzeugern zur Verfügung, die sich damit den Saatgutmarkt, insbesondere bei den Hybriden (und kostspieligen Arten) und der Zahlung von Gebühren an die Züchter entziehen und dadurch einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil vor den kleinen Erzeugern erlangen können. Insoweit spielt auch das öffentliche Interesse eine Rolle.

11. Die vorstehend dargestellten Entwicklungen zeigen, dass die Erstreckung des Schutzes auf die Erzeugung von eigenem Saat- oder Pflanzgut durch die Landwirte angezeigt erscheint, nicht nur im Interesse der Züchter, sondern auch im Allgemeininteresse. Gleichwohl bedarf diese Erzeugung aus politischen und

wirtschaftlichen Gründen wahrscheinlich einer Sonderbehandlung. Einmal wäre es wenig sinnvoll, sie der Genehmigung des Züchters zu unterwerfen. Zudem würde eine solche Massnahme wahrscheinlich die öffentliche Meinung und auch die politischen Stellen in Unruhe versetzen, da die Erzeugung von Grundnahrungsmitteln von der Zustimmung eines einzelnen abhängig gemacht würde. Natürlich wäre es andererseits absolut wünschenswert, dass der Züchter eine Entlohnung erhalten kann.

12. Es wird Sache des Ausschusses sein, diese Möglichkeit grundlegend zu erörtern und, wenn man sie bejaht, und sei es auch nur als Arbeitsgrundlage, zu bestimmen, auf welche Arten sie in die Tat umgesetzt werden könnte. Es lässt sich feststellen, dass die Zierpflanzen ebenso betroffen sind, denn auch sie können zu anderen Zwecken als zu Zwecken des "gewerblichen Vertriebs" vermehrt werden, beispielsweise durch eine öffentliche Körperschaft für die Begrünung von Parks und Gärten einer Stadt. Es lässt sich schliesslich feststellen, dass eine positive Einstellung zu dieser Möglichkeit die Prüfung der anderen, nachstehend dargestellten Fälle nur erleichtern kann.

13. Fall, der mit dem Begriff "Vermehrungsmaterial" zusammenhängt.- Der zweite Satz von Artikel 5 Absatz (1) des Uebereinkommens ("Zu dem Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen") könnte dahin interpretiert werden, dass er bedeutet, dass ganze Pflanzen, die aus Saatgut hergestellt werden (d.h. als Vermehrungsmaterial), nicht von Artikel 5 Absatz (1) gedeckt sind und somit auch nicht vom Schutz. In dieser Hinsicht kann sich, wie bereits mehrfach im Ausschuss diskutiert, ein Problem vor allem auf dem Gebiet der Gemüsepflanzen stellen, wo von hierauf spezialisierten Unternehmen Jungpflanzen zur Weiterverpflanzung erzeugt werden. Ein Erzeuger könnte somit pflanzliches Vermehrungsmaterial mit Hilfe von Saatgut produzieren, das er für seinen eigenen Bedarf erzeugt hat, ohne hierfür ein Entgelt leisten zu müssen (abgesehen von dem Entgelt, das für das Ausgangssaatgut bezahlt wird), denn die Erzeugung des Saatguts ist nicht zu Zwecken des gewerbmässigen Absatzes dieses Vermehrungsmaterials erfolgt. In einer Reihe von Staaten ist dieser Fall allerdings vom Schutz erfasst, und zwar entweder durch eine besondere Bestimmung oder durch eine Definition (oder das Fehlen einer Definition) des Begriffs Vermehrungsmaterials, so dass die oben erwähnte Interpretationsmöglichkeit ausgeschlossen ist. Es lässt sich hier beiläufig feststellen, dass bei einer Herstellung der Pflanzen im Wege der Mikrovermehrung, selbst auf der Grundlage einer durch Saatgut erzeugten Pflanze, der Schutz sich normalerweise aus dem ersten Satz von Artikel 5 Absatz (1) ergibt.

14. In bestimmten Staaten werden "ausgewachsene Pflanzen", insbesondere Zierpflanzen im Topf, nicht als vegetatives Vermehrungsmaterial im Sinne des zweiten Satzes von Artikel 5 Absatz (1) des Uebereinkommens angesehen. Das Recht des Züchters endet hier somit auf der Ebene des vegetativen Vermehrungsmaterials, mit dessen Hilfe die Topfpflanzen erzeugt worden sind. Nach der gegenwärtigen Praxis schliesst der Züchter mit den Erzeugern von Topfpflanzen auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz (2) des Uebereinkommens Lizenzverträge, die die Erzeugung von Topfpflanzen zum Gegenstand haben. Das Vermehrungsmaterial wird nicht gewerblich vertrieben, sondern den Erzeugern im Rahmen dieser Verträge überlassen. Es entzieht sich somit nicht der Kontrolle durch den Züchter. Würde es sich auf erlaubte Weise dieser Kontrolle entziehen, so könnte der Käufer dieses Materials so viele Topfpflanzen erzeugen, wie er will. Der Käufer würde sich somit in der gleichen Lage befinden, wie der Landwirt, der sein eigenes Saatgut erzeugt. Der Züchter wäre somit, wenn man die relativ beschränkte Zahl der Erzeuger berücksichtigt, eines wesentlichen Teils seiner

Einnahmen beraubt. Dieser Fall könnte sich ergeben, wenn vegetatives Vermehrungsmaterial importiert wird (ohne dass es nachfolgend vertrieben wird) und wenn dieser Import nicht unter den Schutz fällt.

15. Es lässt sich feststellen, dass in denjenigen Staaten, die die Topfpflanzen dem vegetativen Vermehrungsmaterial gleichgestellt haben, keine Probleme entstehen, da die Erzeugung dieser Pflanzen dort von dem Schutz nach dem ersten Satz von Artikel 5 Absatz (1) des Übereinkommens gedeckt wird. Es lässt sich auch feststellen, dass die Einfuhr von Vermehrungsmaterial, wie sie vorstehend erwähnt wurde, einen Sonderfall allgemeiner Art bildet, der besonderer Erörterung bedarf.

16. Fall, der mit dem Begriff "gewerbsmässiger Vertrieb" zusammenhängt.- Es gibt einzelne Arten des Vertriebs von Saatgut oder pflanzlichem Vermehrungsmaterial, bei denen man sich fragen kann, ob sie einen gewerbsmässigen Vertrieb darstellen. Die folgenden Fälle sind in der Vergangenheit in den Diskussionen aufgeworfen worden: Ein Unternehmen auf dem Gebiet der Agrar- und Ernährungswirtschaft erzeugt Saatgut oder lässt Saatgut erzeugen, das es anschliessend an Landwirte im Rahmen eines Vertrags weitergibt, welcher vorsieht, dass das Unternehmen die Ernte aufkauft oder Eigentümer der Ernte wird, wobei der Landwirt für seine Arbeit bezahlt wird; oder eine Genossenschaft erzeugt Saatgut oder pflanzliches Vermehrungsmaterial, das sie anschliessend an ihre Mitglieder weitergibt. In diesen Rahmen fällt auch der Fall der Aufbereitung oder der Behandlung von Saatgut. Schliesslich wurde im Verlauf der Diskussion über den Neuheitsbegriff auch auf ein System der Miete oder des Leasing von Pflanzen verwiesen; die für die Erzeugung von Topfpflanzen oder von Schnittblumen bestimmt sind.

17. Die Erörterungen in der Vergangenheit haben sich ferner auch auf das "Landwirteprivileg" erstreckt, das charakteristisch ist für das Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Kurz gesagt, Artikel 113 dieses Gesetzes gestattet es dem Landwirt, dessen hauptsächliche Tätigkeit in der Erzeugung von Erntegut und nicht von Vermehrungsgut besteht (also in der Erzeugung für den Konsum), von ihm selbst erzeugtes Saatgut an andere Landwirte des gleichen landwirtschaftlichen Berufskreises zu verkaufen. Möglicherweise werden auch in anderen Verbandsstaaten solche Verkäufe "über die Hecke" oder der Austausch zwischen Landwirten, beispielsweise im Rahmen gegenseitiger Hilfe, nicht als gewerbsmässiger Vertrieb angesehen.

18. Fall, der mit der Erstreckung auf das Endprodukt zusammenhängt.- Argumente zugunsten des Schutzes des Endprodukts im Fall von Zierpflanzen sind im wesentlichen von der CIOPORA vorgebracht worden, und sie sind wohlbekannt. Es wird daran erinnert, dass mit der Erstreckung des Schutzes auf das Endprodukt nicht die Absicht verfolgt wird, den Züchtern die Möglichkeit zu geben, auf jeder Stufe der Auswertung der Sorte gesondert Lizenzgebühren zu erheben, dass vielmehr nur der Fall erfasst werden soll, dass bestimmte Arten der Auswertung sich dem Schutz entziehen würden. Der Hauptfall, an den gedacht wird, ist die Einfuhr von Schnittblumen aus Ländern, in denen kein Sortenschutzsystem besteht. In diesen Fällen ist das Fehlen eines Schutzes vielfach besonders gravierend, weil die Erzeugerländer aufgrund der dort herrschenden agroklimatischen und wirtschaftlichen Bedingungen Schnittblumen ohnehin zu Preisen erzeugen können, die ihnen Wettbewerbsvorteile sichern, selbst wenn man die Transportkosten (durch Spezialflugzeuge) in Erwägung zieht. Die hieraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen bewirken, dass in einzelnen Staaten die Erzeugung von Schnittblumen zu einer unbedeutenden Geschäftstätigkeit herab-

gesunken ist. Die Erstreckung liegt zudem, wie dies in bisherigen Erörterungen schon mehrfach hervorgehoben worden ist, auch im Interesse der lizenzpflichtigen Benutzer der Sorte: Sie würde ihre Position gegenüber denjenigen Konkurrenten verbessern, die keine Lizenzgebühren zahlen.

19. Bisher haben diese Erörterungen nur die Zierpflanzen und Schnittblumen betroffen; es scheint indes, dass es angezeigt ist, die Frage nunmehr auch für die der Ernährung und der industriellen Verwendung dienende Pflanzen zu prüfen. Die Züchter und Erzeuger, vor allem auf dem Gebiet der fruchttragenden Pflanzen und der Gemüsepflanzen, befinden sich in vielen Fällen in einer ähnlichen Situation, wie sie im Falle der Schnittblumen besteht. Mit anderen Worten, ihre wirtschaftliche Lage wird durch die Einfuhr von Früchten und Gemüse aus Ländern ohne Schutz, in denen sehr günstige Erzeugungsbedingungen herrschen, sehr erschwert. Es lässt sich jedoch voraussehen, dass die öffentlichen Stellen und die öffentliche Meinung wenig geneigt sein werden, eine mögliche Beschränkung der Erzeugung von Nahrungsmitteln durch Ausschliesslichkeitsrechte hinzunehmen. Insoweit wird auf den vorstehenden Absatz 11 verwiesen. Im Fall von Industriepflanzen besteht der Wettbewerb auf der Ebene der industriellen Grundstoffe, beispielsweise der Rosenessenz, und man müsste folglich die Erstreckung des Schutzes bis auf diese Ebene vorsehen.

[Ende des Dokuments]